

## **Umlageordnung**

zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

---

Beschlossen gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Kammerversammlung vom 9. April 2014, geändert in der Kammerversammlung vom 30. März 2022

---

### **§ 1**

Zur Finanzierung der an die Bundesrechtsanwaltskammer für die Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs abzuführenden Beiträge wird von den Kammermitgliedern, für die gem. § 31a BRAO und § 31b BRAO ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten ist, eine Umlage erhoben.

### **§ 2**

Die Kammerversammlung setzt die Höhe der Umlage für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest.

### **§ 3**

Die Umlage ist ein Jahresbeitrag und im Voraus am 1. Werktag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres, wird die Umlage in Höhe des Jahresbeitrags ab dem 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats geschuldet und am ersten Werktag dieses Monats fällig.

### **§ 4**

Die Umlage wird für im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglieder um 1/12 des Jahresbeitrags für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft nicht besteht, auf Antrag ermäßigt.

### **§ 5**

Sind die aus der Umlage erhobenen Beiträge, unter Berücksichtigung von Erstattungen gem. § 4, in der Summe höher als der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführende Gesamtbeitrag, wird der Differenzbetrag gesondert verwahrt und zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs in den Folgejahren verwandt. Ist die Summe niedriger und keine ausreichende Rücklage aus den Vorjahren vorhanden, wird der Differenzbetrag dem Kammervermögen entnommen, im Folgejahr zusätzlich erhoben und in das Kammervermögen zurückgeführt.

### **§ 6**

Diese Umlageordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Kammerreport Hamm folgenden Monats in Kraft, nicht aber vor dem 01.08.2022.